OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653271/2/MS

Datum:
Linz, 9. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. September 2024, GZ: BHLLBSS-2024-204488/10-PB, betreffend die Abweisung der Wiedererteilung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. September 2024, GZ: BHLLBSS-2024-204488/10-PB, wurde der Antrag des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) vom 5. Juni 2024 auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Klasse F abgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers habe mangels dessen Mitwirkung nicht überprüft werden können und habe der Beschwerdeführer somit seine gesundheitliche Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Klasse F nicht nachgewiesen, damit sei derzeit die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse F nicht gegeben und seien damit die Voraussetzungen für die Wiedererteilung der Lenkberechtigung nicht erfüllt, womit der Antrag abzuweisen sei.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 23. September 2024 (eingelangt bei der belangten Behörde am 27. September 2024) rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt, den Bescheid aufzuheben und ihm die Möglichkeit einzuräumen, mit dem Traktor eine Überprüfungsfahrt zu machen und seine kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit der Klasse F zu beweisen und ihm die Lenkberechtigung für die Klasse F auszustellen, wobei er eine Einschränkung auf die von ihm aufgrund notwendiger Waldarbeit benötigten Wege im Umkreis von 10 km gerne akzeptiere.

Begründend wurde Folgendes vorgebracht:
„Mein Antrag auf Wiedererteilung der Klasse F wurde abgewiesen.
Dies aufgrund des negativen verkehrspsychologischen Gutachtens vom 17.01.2024
Dieses Gutachten spiegelt jedoch meine Eignung zum Lenken von Traktoren nicht. Im Übrigen wurde seither nicht mehr zwischen meinem Antrag auf Ausstellung aller Führerscheinklassen und jenen der Führerscheinklasse F unterschieden, sondern pauschal zurückgewiesen. Bereits in meiner Stellungnahme vom 05.07.2024 wurde klar dargelegt, dass ich aufgrund meiner Lese- als auch Schreibschwäche ein Problem beim Ausführen der VPU vor allem am PC hatte. Mit einem Computer habe ich in meinem Leben noch nie gearbeitet und gerade die Handhabung der Maus bereitet mir große Mühen. Diese Tatsche habe ich mehrmals erwähnt und wurde nie als Erklärung für die Ergebnisse gewürdigt.
Das Bild, welches durch diesen Test am PC gezeichnet wird, entspricht daher nicht meinem tatsächlichen Leistungsvermögen – vor allem nicht, was das Lenken von landwirtschaftlichen Geräten betrifft.
Ich habe eine Landwirtschaft zu betreuen. Zwischen meinen Feldern (Waldgrundstücken) liegt eine Wegstrecke von ca. 7 Kilometern. Diese Strecke kenne ich sehr gut und bin es gewohnt dort unterwegs zu sein. Ich möchte meiner Verantwortung hier nachkommen – auf die anderen Führerscheinklassen kann ich verzichten, ich benötige jedoch dringend den Führerschein der Klasse F zur Fortführung meiner Land- und Forstwirtschaft. Durch lau-

fende Schadensereignisse, wie vermehrte Sturmschäden und Borkenkäferschäden treten vermehrtes unplanbares Arbeitsaufkommen ein.
Im Stadtgebiet fahre ich überhaupt nicht mehr. Ich möchte jedenfalls meine Eignung die Führerscheinklasse F betreffend unter Beweis stellen.
Im Rahmen der Fahreignungsprüfung fuhr ich über eine Stunde lang in einem für mich unbekannten Stadtgebiet mit einem unbekannten Fahrzeug. Das Gutachten belegte auch, dass ich gerade zu Beginn keinerlei Schwierigkeiten hatte, die Konzentration aber dann später nachließ. Das lag zum Teil an der Länge der Fahrt als auch an der Prüfungssituation sowie am anstrengenden Stadtverkehr, den ich nunmehr überhaupt nicht mehr gewohnt bin und den ich auch meide. Weiters habe ich dort erwähnt, dass ich an Schlafstörungen leide, weil die Länge des gesamten Verfahren sehr belastend für mich ist. Derartige Fahrten möchte ich auch gar nicht mehr unternehmen.
Ich habe meinen Antrag auf die Erteilung der Lenkberechtigung der Klasse F eingeschränkt. Trotzdem hat sich an der Stellungnahme der Behörde nichts geändert und wurde hier nicht auf mein Aufliegen eingegangen.“

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2024 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung der behördlichen Verfahrensakten dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in die von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakten.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer beantragte am 5. Juni 2024 die Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und F.
Diesem Antrag war ein ausgefülltes Formular über eine Wiederholungsuntersuchung gemäß § 8 FSG, erstellt von Dr. B__, Ärztin für Allgemeinmedizin, C__, vom 29. Mai 2024, angeschlossen und im darin enthaltenen Gutachten festgestellt, der Beschwerdeführer sei gemäß § 8 FSG zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der angeführten Klassen (F) geeignet.

Dem Beschwerdeführer wurde seitens der belangten Behörde aufgrund des von ihm gestellten Antrages am 7. Juni 2024 telefonisch und am 10. Juni 2024 persönlich sowie im Vorfeld der Antragstellung am 3. Juni 2024 erklärt, dass Voraussetzung für die Ausstellung der Lenkberechtigung für die Klasse F eine positive verkehrspsychologische Untersuchung und ein positives amtsärztliches Gutachten ist. Eine diesbezügliche schriftliche Mitteilung erfolgte mit Schreiben der belangten Behörde vom 19. Juni 2024 sowie vom 19. Juli 2024.

Anlässlich einer Vorsprache bei der belangten Behörde erklärte der Beschwerdeführer, er werde nichts mehr vorlegen und es solle über seinen offenen Antrag entschieden werden.

Einen Termin zur amtsärztlichen Begutachtung, der mit 20. August 2024 festgesetzt worden war, hat der Beschwerdeführer ohne Angabe von Gründen nicht wahrgenommen.

In der Folge erging der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Aus der Vorgeschichte ergibt sich, dass die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers bis Juli 2022 befristet gewesen war und er im Mai 2022 einen Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B und F gestellt hatte. Im amtsärztlichen Gutachten vom Juli 2020 wurde festgehalten, dass vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung eine verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen und ein amtsärztliches Gutachten zu erstellen ist. Die verkehrspsychologische Stellungnahme vom September 2022 erbrachte eine Nichteignung des Beschwerdeführers zum Lenken der Klassen AM, A, B und F, da die erforderliche kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit nicht gegeben sei. Eine im Jänner 2023 durchgeführte Beobachtungsfahrt ergab, der Beschwerdeführer sei nicht mehr geeignet, einen Pkw verkehrssicher zu lenken und am Straßenverkehr teilzunehmen. In der Folge wurde der im Mai 2022 gestellte Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B und F abgewiesen. Eine dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 11. Juli 2023, GZ: LVwG-652827/2/JP, als unbegründet abgewiesen.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den vorliegenden Verfahrensakten.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da diese weder beantragt wurde noch eine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lässt. Ferner steht dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen (VwGH 16.5.2007, 2006/01/0477; 25.4.2017, Ra 2017/01/0091).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 3 Abs. 1 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und

5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

Gemäß § 3 Abs. 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften
1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.
Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

Gemäß § 3 Abs. 3 erster Satz FSG ist gegebenenfalls die Vorlage allfälliger fachärztlicher oder verkehrspsychologischer Stellungnahmen zu verlangen, wenn sich aus der Vorgeschichte oder anlässlich der Untersuchung der Verdacht auf das Vorliegen eines Zustandes ergibt, der die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen einschränken oder ausschließen würde.

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

Gemäß § 8 Abs. 2 FSG ist, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich ist, das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Aus den oben angeführten Bestimmungen ergibt sich, dass eine Lenkberechtigung nur dann erteilt werden darf, wenn die hierzu notwendigen Voraussetzungen vorliegen. Eine der Voraussetzungen, die vorzuliegen hat, ist die gesundheitliche Eignung des jeweiligen Antragstellers.
Die erforderliche gesundheitliche Eignung liegt neben anderen Voraussetzungen nur dann vor, wenn der Antragsteller aus ärztlicher Sicht die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit besitzt.

Sofern sich aus der Vorgeschichte oder der Untersuchung des Antragstellers der Verdacht auf das Vorliegen eines Zustandes ergibt, der die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen einschränken oder ausschließen würde, ist gegebenenfalls die Vorlage allfälliger fachärztlicher oder verkehrspsychologischer Stellungnahmen zu verlangen.
Aus der vorliegenden verkehrspsychologischen Stellungnahme aus dem Jahr 2022 ergibt sich die mangelnde kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers zum damaligen Zeitpunkt. Damit ergibt sich auch der Verdacht, beim Beschwerdeführer könnte ein Zustand vorliegen, der die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen einschränkt oder ausschließt, da das Vorliegen der nötigen kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit gegeben sein muss, damit von einer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausgegangen werden kann (vgl. § 3 Abs. 1 Z 4 FSG-GV). Aus diesem Grund hat der Beschwerdeführer, wie von der belangten Behörde mehrfach mitgeteilt und verlangt, eine verkehrspsychologische Stellungnahme vorzulegen.

Das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung hat der jeweilige Antragsteller durch die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens nachzuweisen. In jenen Fällen, in denen jedoch die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme erforderlich ist, ist das ärztliche Gutachten zwingend von einem Amtsarzt/einer Amtsärztin zu erstellen (vgl. § 8 Abs. 2 FSG). Aus diesem Grund, da, wie oben angeführt, die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme erforderlich ist, ist auch das vom Beschwerdeführer vorgelegte Gutachten, erstellt von einer Allgemeinmedizinerin, nicht ausreichend, sondern ist ein solches von einem Amtsarzt/einer Amtsärztin zu erstellen.

Der Beschwerdeführer hat im laufenden Verfahren zur Wiedererteilung der Lenkberechtigung weder die notwendige verkehrspsychologische Stellungnahme beigebracht noch ein amtsärztliches Gutachten vorgelegt. Er hat kundgetan, nichts mehr vorzulegen.

Nach der ständigen Rechtsprechung hat die Behörde, sofern die erforderlichen fachärztlichen Befunde und/oder Stellungnahmen vom Antragsteller nicht beigebracht werden und deshalb die für die Erteilung der Lenkberechtigung notwendige amtsärztliche Gesamtbeurteilung im Sinn des § 3 Abs. 3 FSG-GV (§ 8 Abs. 2 FSG) nicht erstellt werden kann, davon auszugehen, dass eine wesentliche Vorausset-

zung für die Erteilung der Lenkberechtigung, nämlich die durch ein amtsärztliches Gutachten im Sinn des § 8 Abs. 2 FSG nachzuweisende gesundheitliche Eignung, nicht vorliegt (vgl. VwGH 21.3.1995, 95/110054; 26.7.2028, Ra 2018/11/0063).

Da der Beschwerdeführer die zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens erforderliche verkehrspsychologische Stellungnahme nicht vorgelegt hat, durfte die belangte Behörde im Sinn der oben dargestellten Judikatur davon ausgehen, dass beim Beschwerdeführer die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse F nicht vorliegt, womit der bei der belangten Behörde gestellte Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Klasse F abzuweisen gewesen war.

Zum Beschwerdevorbringen, der Beschwerdeführer wollte seine Fahreignung zum Lenken eines Traktors unter Beweis stellen, ist festzuhalten, dass auch für das Lenken eines Traktors die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit gegeben sein muss. Diese ist, wie bereits oben angeführt, durch die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme nachzuweisen. Wenn der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang anführt, keine Erfahrung mit dem Umgang mit einem PC zu haben und aus diesem Grund das auf diese Weise gewonnene Bild nicht seinem Leistungsvermögen entspreche, ist darauf hinzuweisen, dass im Zusammenhang mit der Lenkberechtigung der Klasse B grundsätzlich auch die Möglichkeit gegeben ist, die verkehrspsychologische Untersuchung durch die sogenannte Wiener Fahrprobe zu absolvieren. Ob dies auch für die Klasse F möglich ist, wäre vom Beschwerdeführer, sofern er diese Möglichkeit ins Auge fasst, abzuklären.

Im Ergebnis ist somit die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß